

STATUTEN

des Schulgemeinschafts-Vereins an der Amadeus International School Vienna

Präambel:

Sämtliche in den Statuten verwendete Funktions- und Personenbezeichnungen sowie personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen. Von dem in den Statuten verwendeten Begriff „Eltern“ sind immer auch die mit der Obsorge betrauten Personen erfasst.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schulgemeinschafts-Verein der Amadeus International School Vienna" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Vereinszweck besteht hauptsächlich in folgenden 3 Tätigkeiten:
 - a) eine unterstützende Rolle
 - i. Das Leitmotiv der Schule "Exzellenz in Bildung" zu unterstützen
 - ii. Schüler und Lehrer bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie bei der Fortbildung, Lehrmittelbeschaffung und Aktivitätendurchführung zu unterstützen (z.B. Tanzfestival, Schulball, etc.); in bestimmten Fällen zur Anschaffung und Erhaltung von Sach- und Lehrmitteln durch die Schule beizutragen, allenfalls diese selbst vorzunehmen
 - iii. Schüler und Lehrer bei Schulprojekten und soziokulturellen Projekten und Aktivitäten zu unterstützen
 - iv. die Zusammenarbeit von Schule und Eltern mit den zuständigen Schulbehörden zu unterstützen
 - b) eine kommunikative Rolle
 - i. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
 - ii. zur Bildung einer aktiven Elterngemeinschaft beizutragen und allen Eltern Mitsprache zu ermöglichen
 - iii. Bedürfnisse, Hoffnungen, Bedenken und Wertschätzung der Eltern zu kommunizieren
 - c) eine beratende Rolle
 - i. Die Schule bei bestehenden und neuen Projekten zu beraten (z.B. Auszeichnungen für Lehrpersonen, Stipendien etc.)
 - ii. Der Schule Beratung und unterstützende Expertise für jegliche aufkommende berücksichtigungswürdige Bedürfnisse anzubieten

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die vorgesehenen Tätigkeiten (die ideellen Mittel), durch die der Vereinszweck erreicht werden soll, sind:
 - a) Abhaltung von Treffen der Eltern mit Schülern/Innen, dem Schulerhalter, den Direktoren und Angestellten zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2 Abs. 2,
 - b) Organisation und Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des § 2 Abs. 2,
 - c) Organisation und Durchführung von Vereinszwecken fördernden Veranstaltungen,
 - d) die Verwaltung von Mitteln aus Spenden und Einnahmen.

- (2) Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige (letztwillige) Zuwendungen (auch Schenkungen),
 - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - d) sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (Führung von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben).
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein kann ordentliche, ausserordentliche, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Schulgemeinschaftsvereins können Eltern der Schüler der Schule sein. Es gibt eine Mitgliedschaft pro Familie, für jedes an der Schule eingeschriebene Kind steht den Eltern eine Stimme zu. Die Eltern haben mitzuteilen, wer von beiden das Stimmrecht ausübt. Im Falle der Uneinigkeit, entscheidet das Los. Für den Fall, dass nur ein Elternteil die Obsorge hat, steht diesem die Stimmausübung allein zu;
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Ehrenmitglieder, Beratende Mitglieder (Angestellte, Arbeiter, Schüler und Absolventen der Schule) oder Fördernde Mitglieder (Freunde und Unterstützer) sein;
- (3) Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Fördernde Mitglieder müssen vom Vereinsvorstand bestätigt werden;

Erwerb der Mitgliedschaft:

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erwirbt ein Berechtigter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Bekanntgabe von vollem Namen, Anschrift und Emailadresse (für den Fall, dass keine Emailadresse bekannt gegeben wird, erfolgen Zustellungen per Briefpost auf Risiko des Beitretenden).

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn der Schüler aus der Schule ausscheidet, ausgenommen bei Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft von gewählten Funktionären erlischt jedoch erst mit Ende der auf das Ausscheiden des Schülers unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung;
 - b) durch Austritt eines Mitglieds;
 - c) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als vier Monate trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung im Rückstand sind können mit Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung ist schriftlich vom Vorstand bekannt zu geben und kann nur dann unwirksam werden, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über die Streichung (Datum der Postaufgabe oder Email) der offene Betrag nachgezahlt wird;
 - d) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Vorstandes (mit der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit von der Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen) ausgeschlossen werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts steht den Mitgliedern je angehörigem Kind, das zur Zeit der Abstimmung Schüler der Schule ist, eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Vollmachten müssen in schriftlicher Form vor oder während der jeweiligen Versammlung dem Schriftführer übergeben werden. Ein Vertreter darf nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (3) Beratende Mitglieder haben das passive Wahlrecht für beratende Positionen innerhalb der einzelnen Organe des Vereins. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes der Schule und des Betriebsrats. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder haben außer dem Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, keine Rechte und Pflichten im Sinne des § 5.
- (4) Angestellte und Arbeiter der Schule, deren Kinder die Schule besuchen, können außerordentliche Mitglieder sein und haben die gleichen Rechte wie alle anderen außerordentlichen Mitglieder. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes der Schule und des Betriebsrats.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb der jährlich bekannt gegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 nach Möglichkeit zu fördern.

§ 6. Organe des Schulgemeinschafts - Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schulgemeinschaftsausschuss,
- d) die Klassenelternvertreter,
- e) zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Schülervorteiler der Sekundarstufe
- g) die Task-Force Liaison Vertreter
- h) das Schiedsgericht.

§ 7. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Schuljahres statt;
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen und ist spätestens 10 Werkzeuge vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden;
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen im Falle der beabsichtigten Auflösung des Vereins;
- (4) Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten;
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen 10 Werktagen den Mitgliedern und der Schulleitung der Schule per email zu übermitteln. Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt dieses;
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Schulgemeinschaftsausschusses;

- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Finanzberichts des Kassiers und die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
 - d) Wahl des Vorstands, auf die Dauer von einem Jahr (Funktionsdauer bis zur Wahl des nächsten Vorstandes);
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr;
 - f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands, des Elternausschusses oder der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese mindestens 15 Werktage vorher schriftlich beim Schriftführer eingelangt sind.
 - h) Beschlussfassung über erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern, wenn die für "Allfälliges" anberaumte Zeit ausreicht;
 - i) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr;
 - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - k) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Wiederwahl von Organmitgliedern ist generell zulässig.
- (8) Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, fallen in den Aufgabenbereich des Vorstands (§ 9 ff).

§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, der Mehrheit der Klassenelternvertreter im Elternausschuss oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung finden auch auf außerordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 7 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 9. Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - 1. Präsident
 - 2. Vize-Präsident
 - 3. Kassier
 - 4. Schriftführer
 - 5. Advisory Members Die Schülervvertreter der Sekundarstufe
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für ihre jeweiligen Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist das Leitungsorgan und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens zehn Werktage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beratung oder Beschlussfassung kann im Umlaufweg, per E-Mail, Drive oder Fax dann erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.

- (6) Der **Präsident** führt und/ oder delegiert die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (7) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen – wenn es sich nicht bloß um laufende Geschäfte handelt – zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern; laufende Geschäfte zeichnet der Präsident allein; in Geldangelegenheiten unterzeichnen der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der **Vizepräsident** und der **Kassier** gemeinsam (kollektive Zeichnungsberechtigung).
- (8) Dem **Schriftführer** obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Schulgemeinschafts-vereins.
- (9) Dem **Kassier** obliegt die Übernahme der Vereingelder sowie deren Verwendung im Rahmen des Jahresvoranschlags. Alle finanziellen Vorgänge müssen vom Kassier dokumentiert werden.
- (10) Die laut Schulstatuten gewählten Schülervereiter nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und sind ebenfalls zu diesen Sitzungen einzuladen.

7

§ 10. Schulgemeinschaftsausschuss

- (1) Der Schulgemeinschaftsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) einem der beiden Klassenelternvertretern aus den einzelnen Schulklassen für die Dauer ihrer einjährigen Funktionsperiode,
 - b) den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist Beratungsorgan und Informationsplattform des Vereins.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden vom Präsident in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und von diesem geleitet. Der Schulgemeinschaftsausschuss ist auch dann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen hat durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen und ist spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden.
- (5) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Schulgemeinschaftsausschuss fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Jeder Klassenelternvertreter steht eine Stimme zu (jede Klasse hat eine Stimme). Ebenso jedem Vorstandsmitglied.
- (7) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Schulgemeinschafts-vereins betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts und auch des Wahlrechts durch bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen; das Stimmrecht und auch das Wahlrecht können nur von Anwesenden ausgeübt werden; Klassenelternvertreter können durch ihre Stellvertreter repräsentiert werden.
- (9) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11. Klassenelternvertreter

- (1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind in jeder Klasse von den Eltern der Schüler ein Klassenelternvertreter sowie ein Stellvertreter zu wählen. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Eltern zusammen eine Stimme zu.
- (2) Die Klassenelternvertreter
 - a) vertreten die Eltern der Klasse im Elternausschuss,
 - b) sorgen für die Information und den gegenseitigen Meinungsaustausch der Eltern der Klasse,

- c) unterstützen die Lehrer der Klasse bei der Bildung einer guten Klassengemeinschaft.

§ 12. Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden, und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher einmal pro Vereinsjahr, das am 1. September beginnt und am 31. August endet, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören.

§ 13. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht auf die Person des Vorsitzes einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts.
- (4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14. Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorstand ist berechtigt eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzuberufen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls beschlussfähig, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die freiwillige Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, sofern Vermögen vorhanden ist.
- (4) Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.